Overcompliance). Genau für solch einen Fall ist ein effektives Rechtsschutzverfahren wünschenswert, welches verhältnismässig rasch und mit überschaubaren Kosten die Situation behördlich bzw sogar gerichtlich klärt. Das ISG und die Ukraine-VO gewähren den Parteien genau solch ein Verfahren. Davon profitieren alle involvierten Parteien: einerseits ist das Finanzinstitut keinen potentiellen zivilrechtlichen Ansprüchen der betroffenen Person aufgrund rechtsgrundlosen Einfrierens ausgesetzt. Lediglich wenn der VGH feststellt, dass sogar die Schwelle nach Art 17 Ukraine-VO nicht erreicht wurde, wäre zu fragen, ob im konkreten Fall das Finanzinstitut fahrlässig gehandelt hat. Andererseits hat die (von der Sperre) betroffene Person relativ rasch Gewissheit über den Status ihrer Gelder. Anders als in der EU, muss die betroffene Person nicht den (beinah unmöglichen) Negativbeweis der fehlenden Kontrolle erbringen, sondern obliegt es der Regierung, die anfänglichen Anhaltspunkte einer direkten oder indirekten Kontrolle zu erhärten.

Ein ähnliches Verfahren wäre in der Union wünschenswert. Dies ist zwar aufgrund der 27 Mitgliedstaaten schwierig auf Verordnungsebene umzusetzen. Denn allein die zuständigen Behörden würden in vielen Mitgliedstaaten variieren (so könnte in einem Mitgliedstaat etwa das Innenministerium zuständig sein, während in einem anderen Mitgliedstaat das Finanzministerium zuständig ist). Jedoch hat die Union kürzlich die Bestrafung für Sanktionsverstösse im Wege einer Richtlinie vereinheitlicht. Ein geregeltes Rechtsschutzverfahren nach dem Beispiel Liechtensteins wäre sicherlich einfacher im Wege einer Richtlinie umzusetzen und würde ein faktisch bestehendes Rechtsschutzdefizit beseitigen.

Strafsanktionen im Finanzmarktrecht

Mario Frick / Christine Reiff*

Inhalt

1	Notwendigkeit eines Sanktionssystems im			
	Finanzmarktrecht			145
2	Kontext EWR und Verfassung			145
	2.1 Passporting			145
	2.2	2 Grundfreiheiten und Verhältnismässigkeit		145
	2.3	2.3 Sanktionen selber definieren		
	2.4	Vorgaben des Europarechts: wirksam,		
		verhältnismässig, abschreckend		146
	2.5	Verfas	Verfassungsmässigkeit	
		2.5.1	Legalitätsprinzip und Erkennbarkeit	
			der Strafbarkeit	146
		2.5.2	Was ist konkret erlaubt?	146
		2.5.3	Verschärfung durch Europäische	
			Überwachungsbehörden?	147
		2.5.4	Verhältnismässigkeit	147
3	Ver	waltun	gsmassnahmen	148
4	Verwaltungsstrafen			148
	4.1	Strafr	echtsanpassungsgesetz	148
	4.2	Art de	er Strafen	148
	4.3		Verfahren	149
		4.3.1	Verfahren derzeit	149
		4.3.2	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	
			Verwaltungsstrafrecht	149 150
		i.4 Verjährung		
		5 Publikation		
5	Zuständigkeit Landgericht: primär Vergehen			150 150
		5.1 Ineffizienz		
		Ankläger und Richter?		
		B Doppelstrafe durch Strafregister		150
	5.4	5.4 Verwaltungsübertretungen beim Gericht –		
			iel Art 17 Abs 1 SPG?	151
			Verspätete Meldung	151
			Strafregister und Fortkommen	151
		5.4.3	Vergleich mit dem Ausland	152
			Schwere Tat?	152
			Schlussfolgerung	152
6	0			152
	6.1 § 165 StGB – europarechtlich gewünscht			152
	6.2		geldwäsche	153
			Doppelbestrafung und Erhöhung	153
			Falsche Entwicklung	154
			Mögliche Lösung	154
7	De	lege fe	eranda	154

⁴⁷ Siehe dazu Directive EU 2024/1226 of the European Parliament and of the Council of 24 April 2024 on the definition of criminal offences and penalties for the violation of Union restrictive measures and amending Directive (EU) 2018/1673 (OJ L, 2024/1226, 29.4.2024).

Dr. Mario Frick ist Rechtsanwalt und Verwaltungsratspräsident einer Bank und Mag. Christine Reiff ist Mitarbeiterin in der Advocatur Seeger, Frick & Partner AG und Vorsitzende der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten.

1 Notwendigkeit eines Sanktionssystems im Finanzmarktrecht

Das Finanzmarktrecht ist von grosser Bedeutung für die Wirtschaft im Fürstentum Liechtenstein. Es gibt den rechtlichen und regulatorischen Rahmen für die Tätigkeit der Banken, Versicherungen, Vermögensverwalter und Fondsverwalter, um nur einige aus diesem Bereich zu nennen. Es regelt von der Bewilligung zur Tätigkeit, die Art und Weise, wie die Tätigkeit ausgeübt werden muss, die Berichterstattung und die Aufsicht, was zulässig und sinnvoll sein soll im Finanzmarktrecht. Die Anforderungen an die Konzessions- und Bewilligungsträger sind sehr hoch. Viele dieser Regeln sollen dafür sorgen, dass die Kunden und ihr Geld geschützt werden; andere sollen dafür sorgen, dass Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und anderer Malversationen umgesetzt werden.

Hierzu werden die Unternehmungen angehalten, für die Umsetzung der Vorgaben zu sorgen und die Abwehr von Missbräuchen sicher zu stellen. Verantwortlich hierzu sind mehrere organisatorische Ebenen und Mitarbeitende. Im Zentrum stehen aber sogenannte Compliance Officers¹. Sie stehen im «Internen Kontrollsystem» (IKS) von Finanzunternehmungen an wichtigen Schaltstellen. In der Regel ist das IKS in drei «Verteidigungslinien», sogenannte «lines of defence»2 aufgebaut: Die Frontmitarbeiter, welche mit dem Kunden in Kontakt treten; dann die eigentliche Compliance, welche unabhängig agiert, und schliesslich ist noch die interne Revision zu nennen, welche ausserhalb der eigentlichen Prozessabläufe steht und eine Gesamt- und Wirksamkeitsbetrachtung vornehmen kann. Die Anforderungen an die internen Kontrollen und die Prüfung des IKS sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Zu nennen sind die Regeln im Markets in Financial Instruments Directive II/Regulation (MiFID II/MiFIR), European Market Infrastructure Regulation (EMIR) oder Market Abuse Directive II/Regulation (MAD II/MAR) - sie beinhalten Regeln, um die Risiken, die seinerzeit zur Finanzkrise geführt haben, zu minimieren³.

Neben der Überwachung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) und ihren Weisungen sollen daher auch drohende Strafen und Sanktionen die Rechtsunterworfenen dazu anhalten, diese Regeln zu befolgen. Daneben greifen auch das allgemeine Strafrecht oder bestimmte Strafnormen, die von den ordentlichen Gerichten behandelt werden. Diese Strafnormen und ihre Anwendung sollen im Folgenden näher beleuchtet werden.

2 Kontext EWR und Verfassung

Die Mitgliedschaft Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum ist für die Tätigkeit liechtensteinischer Unternehmungen im europäischen Finanzmarkt ein enormer Vorteil. Liechtenstein kann somit das Regelungsniveau von Europa übernehmen und hat damit Gewissheit, dass

Dazu weiterführend Roland Müller/Patrick Bont, Der Compliance Officer im Finanzsektor – Bedeutung, Anforderungen, Position und Haftung, LJZ 2018, 183. die Finanzdienstleistungsteilnehmer am europäischen Markt teilnehmen können. Hier liegt ein zentraler Unterschied zu Unternehmungen in der Schweiz. Diese können ohne besondere Genehmigungen keine grenzüberschreitenden Dienstleistungen in den europäischen Finanzmarkt hinein erbringen.

2.1 Passporting

Das EWR-Recht erlaubt liechtensteinischen Anbietern die grenzüberschreitende Tätigkeit im Rahmen des EU-Passporting. Auf der Grundlage des harmonisierten Rechtsrahmens für Finanzdienstleistungen hat sich in der EU der europäische Pass als Kernprinzip der mitgliedstaatlichen Verhältnisbestimmung etabliert. EU- bzw EWR-Finanzdienstleister, die als selbständige rechtliche Einheit organisiert sind und in einem Mitgliedstaat eine Bewilligung erlangt haben sowie somit der dortigen Aufsicht unterstehen, sollen ihre Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten anbieten können, ohne weitere Voraussetzungen erfüllen zu müssen. Beim Pass-Regime stehen zwei Aspekte im Vordergrund: Erstens das Recht, in anderen Mitgliedstaaten bewilligungsfreie Niederlassungen zu errichten (Niederlassungsfreiheit), und zweitens das Recht, direkt aus dem Herkunftsstaat heraus Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten zu erbringen (Dienstleistungsfreiheit). Der europäische Pass deckt aktuell ein sehr breites Spektrum von Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumenten ab – Tendenz steigend, da dem Rechtsrahmen weitere Harmonisierungsschübe bevorstehen⁴.

2.2 Grundfreiheiten und Verhältnismässigkeit

Die Mitgliedschaft im EWR bzw die Notwendigkeit, die entsprechenden Regulierungen umzusetzen, bringt bisweilen aber auch eine gewisse Übertreibung bzw Überforderung mit sich. Die Regelungen in der EU gehen öfters von grösseren Einheiten aus und tendieren zu einem gewissen Formalismus. Hier fehlt aber sowohl bei der Übernahme der Regelungen wie auch der Anwendung gelegentlich der Mut, von einem wichtigen Prinzip des Europarechts, aber auch des liechtensteinischen Rechts, Gebrauch zu machen: Dem Verhältnismässigkeitsprinzip.

2.3 Sanktionen selber definieren

Die europäischen Richtlinien lassen es den Mitgliedstaaten grundsätzlich offen, wie das zu pönalisierende Verhalten sanktioniert wird – ob als Verwaltungsübertretung, als Straftaten, die durch die ordentliche Gerichtsbarkeit zu sanktionieren sind, oder ob ein Mischsystem Anwendung finden soll. Ein solches kann so strukturiert sein, dass jene Fehlleistungen, die durch Bussen bestraft werden sollen, durch die Verwaltungsbehörden – hier: FMA – behandelt werden; besonders schwere Verstösse aber, die eine Freiheitsstrafe nach sich ziehen sollen und die das Finanzmarktrecht besonders tangieren und gefährden, lägen in der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat in VfGH G 408/2016 (Urteil vom 13.12.2017) sogar die Posi-

² Siehe bswp auch die FMA-Wegleitung 2018/7 – Allgemeine und branchenspezifische Auslegung des Sorgfaltspflichtrechts.

Renz Hartmut T./Frankenberger Melanie, Aufgaben einer Compliance-Organisation im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS), CB 2015 S 420 ff., 420.

Emmenegger Susan/Bigler Andrea, Fortress Europe: Die Äquivalenzverfahren der EU im Bereich der Finanzdienstleistungen, SZW 2019 S 155 ff., S.156.

tion eingenommen, dass es ein europarechtliches Gebot sei, bestimmte Strafnormen explizit den Verwaltungsbehörden zuzuhalten. Es gebe «keine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Übertragung der Verfahren über die Verhängung der im BankwesenG angedrohten Geldstrafen angesichts ihrer spezifischen Funktion in die Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte». Im Gegenteil seien bestimmte Strafnormen trotz der Höhe der implizierten Bussen im Sinne der europäischen Richtlinien den Verwaltungsbehörden zuzuordnen. Dennoch gibt es auch in Österreich Sanktionen, welche durch die Gerichte zu beurteilen und sanktionieren sind; auch dort - wie auch in Liechtenstein – geschieht dies nicht systematisch. Davon zeugt auch die Überschrift in einem Kommentar zu den Strafnormen im österreichischen BWG: «(Keine) Systematik ersichtlich?»5

2.4 Vorgaben des Europarechts: wirksam, verhältnismässig, abschreckend

Die im nationalen Recht vorgesehenen Sanktionen sollen wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein. Diese Formulierung findet sich in verschiedensten finanzmarktrechtlichen Richtlinien⁶. Somit ist der einzelne Staat in seiner Vorgehensweise recht frei, soweit die Richtlinien nicht ausdrücklich Vorgaben machen.

2.5 Verfassungsmässigkeit

Das Legalitätsprinzip hat im öffentlichen Recht gerade deswegen eine grosse Bewandtnis, da hier der Staat sich die Legitimation holen muss, in die Rechte der Bürger einzugreifen. Der liberale Rechtsstaat muss darauf bedacht sein, dass die Eingriffe notwendig, überlegt und verhältnismässig sind; sie müssen insbesondere auch im Voraus erkennbar und nachvollziehbar sein.

2.5.1 Legalitätsprinzip und Erkennbarkeit der Strafbarkeit

Ein besonders strenges Legalitätsprinzip gilt im Bereich des Strafrechts; dabei stehen in Liechtenstein vor allem Art 33 Abs 2 LV und Art 7 EMRK als «sedes materiae» im Zentrum. Der Staatsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung den Rahmen für die Bestimmtheit und das Ermessen vorgegeben:

«Zum sachlichen Geltungsbereich des strafrechtlichen Legalitätsprinzips betont der Staatsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass dem Richter zwar bei der Strafbemessung angesichts eines auf das individuelle Verschulden abstellenden Schuldstrafrechts, wie es in den §§ 32 ff. StGB normiert ist, ein grosser Ermessensspielraum zukommen muss; hingegen kann und muss im Strafgesetz selbst klar normiert werden, welche Delikte überhaupt strafbar sind und in welchem Sanktionsrahmen die Bestrafung zu erfolgen hat.»⁷

2.5.2 Was ist konkret erlaubt?

An sich soll der Einzelne die strafrechtlichen Folgen einer Handlung vorhersehen können bzw überhaupt erkennen können, dass etwas unkorrekt und noch dazu strafbar ist. Dies muss auch im Finanzmarktrecht gelten. Der österreichische Verfassungsgerichtshof stellt dabei zu Recht darauf ab, ob die Abgrenzung des Erlaubten vom nicht mehr Erlaubten von den Normadressaten «so eindeutig eingesehen werden kann, dass jeder berechtigte Zweifel über den Inhalt des pflichtgemässen Verhaltens» ausgeschlossen ist8. Das ist aber in der Praxis leider nicht immer so einfach, da die Regeln sich ständig ändern und eine gesicherte Auslegung sich oft erst entwickeln muss. Es beginnt dabei damit, dass die Handlungsanweisungen im Finanzmarktrecht - wann, wie, in welcher Qualität muss bspw. berichtet werden - schon per se auslegungsbedürftig sind. Ein Fehler hier kann schon Strafbarkeit nach sich ziehen. Zur Auslegung muss oft auf die Erläuterungen in den Richtlinien, in den Gesetzesmaterialen (in Liechtenstein: vor allem die Berichte und Anträge), aber auch die Äusserungen der Behörden abgestellt werden. Der StGH anerkennt dies, meint aber:

«Insoweit erscheint es gerechtfertigt, stärker auf das allgemeine bzw dasjenige Wortverständnis abzustellen, das sich aus allgemein gut zugänglichen Quellen erschliesst. Entsprechend kommt im Beschwerdefall den Wegleitungen der FMA durchaus grössere Relevanz zu als etwa den Gesetzesmaterialien, auf welche insbesondere juristische Laien kaum zurückgreifen. In diesem Sinne hat der StGH auch schon bei referendumspflichtigen Erlassen gegen eine Heranziehung der Gesetzesmaterialien plädiert, wenn sich dadurch ein Auslegungsergebnis ergab, welches die Stimmberechtigten bei der Entscheidung über die allfällige Erhebung eines Referendums überhaupt nicht voraussehen konnten. Entsprechend darf auch Anwendungsbereich des strafrechtlichen Legalitätsprinzips den Rechtsunterworfenen eine unklare Rechtslage nicht zum Nachteil gereichen.»9

Das bedeutet aber nicht, dass die Auslegung der FMA strenger sein darf, als es der Gesetzgeber wollte. Es geht um eine Auslegung zum Vorteil der Rechtsunterworfenen.

Der StGH hat im Urteil StGH 2020/083 mit Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Art 7 EMRK betont, dass die Bestrafung einer Rechtsgrundlage bedarf, die zur Zeit der Tatbegehung in Kraft war. Die Tat müsse sodann als strafbar qualifiziert worden sein. Die angeordnete Strafe dürfe das gesetzlich festgelegte Mass nicht überschreiten. Die gesetzliche Grundlage schliesslich müsse hinsichtlich des Tatbestandes und der Strafe hinlänglich bestimmt sein, «braucht aber auch nicht jegliche Details zu enthalten». Die Strafnorm muss publiziert worden sein. Die Bestrafung müsse mit genügender Sicherheit voraussehbar sein. Hier betont der StGH aber, dass es «unter gewissen Umständen» genüge, wenn die Straf-

N. Raschauer/Friedrich in Laurer/M. Schütz/Kammel/Ratka, BWG⁴ Vor §§ 98 ff (Stand 1.7.2021, rdb.at).

⁶ Vgl. Art. 28 der Transparenzrichtlinie 2004/109/EG; Art 14 Abs. 1 der Marktmissbrauchrichtlinie 2003/6/EG; Art. 24 der Prospektrichtlinie 2003/71/EG; etc. Siehe auch in der Rechtsprechung: EuGH, (Grosse Kammer), Urteil vom 20.3.2018, verb. Rs. C-596/16 und C-597/16; Enzo Di Puma gegen Consob u. a.

⁷ Bussjäger, Peter, Art 92 LV, Stand: 30. Januar 2019, in: Liechten-

stein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, https://verfassung.li/Art._92, RZ 73.

N. Raschauer/Friedrich in Laurer/M. Schütz/Kammel/Ratka, BWG⁴ Vor §§ 98 ff Rz 49 (Stand 1.7.2021, rdb.at).

⁹ StGH 2022/083, in: LES 2023, 72, Leitsatz 1.

barkeit «unter Beizug einer Fachperson vorausgesehen werden kann» ¹⁰. Dem StGH ist hier zuzustimmen, dass man sich nicht zu einfach auf einen Sachverhalts- oder Rechtsirrtum (§ 8 bzw § 9 StGB) berufen darf. Umgekehrt ist gerade im Finanzmarktrecht die Regelungsdichte sehr gross und die Raschheit der Abänderung enorm ¹¹. Man darf somit auch nicht erwarten, dass die Finanzmarktteilnehmer gleichsam immer den oder die perfekte Expertin neben sich sitzen haben.

Somit dürfen durchaus die Anforderungen an die Bestimmtheit der gesetzlichen Regelung nicht in einem methodisch verabsolutierten Sinn so verstanden werden, dass jede Auslegung überflüssig gemacht werden müsste oder könnte. 12 Die Gesetze und Verordnungen können nicht alles dermassen klar und präzise regeln, dass der Rechtsunterworfene schon nach erster Lektüre der Normen weiss, was erlaubt ist oder nicht. Immerhin muss es aber einer eindeutigen Auslegung zugänglich sein. Wille weist zu Recht darauf hin, dass es im Einzelfall schwierig werden könne, die Grenze zwischen einer unzulässigen richterlichen Rechtsfortbildung und einer zulässigen Änderung der Rechtsprechung zu ziehen. Es müsse auch möglich sein, fallweise Anpassungen «an sich wandelnde Lebensumstände und die Fortentwicklung der Voraussetzungen für die Strafbarkeit vorzunehmen». Entscheidend sei aber, dass die Rechtsprechung konsistent und für den Rechtsunterworfenen voraussehbar ist¹³.

2.5.3 Verschärfung durch Europäische Überwachungsbehörden?

Gerade wenn man auf die Auslegung durch die europäischen Behörden wie die European Banking Authority (EBA) oder die European Securities and Market Authority (ESMA)¹⁴ in ihren Berichten und Weisungen schaut, stellt man fest, dass die Auslegung bisweilen recht ausladend in Richtung Verschärfung der Richtlinien tendiert. Diese Tendenz ist seit der Bankenkrise im Jahr 2010 festzustellen; damals wurden zusätzliche EU-Stellen geschaffen oder bestehende verstärkt. Gerade in der Bankenauf-

StGH 2020/083, dort Erw. 2.2–2.4; Fundstelle: www.gerichtsent-scheide.li

sicht, der EBA, aber auch im Bereich der ESMA ist vorgesehen, dass die zuständigen EU-Stellen nicht-verbindliche Vorgaben in Form von Empfehlungen oder Leitlinien an die nationalen Behörden richten können. In der EU müssen die nationalen Behörden diese nicht übernehmen. Hingegen müssen sie eine Verweigerung der Befolgung binnen zwei Monaten ausdrücklich erklären und begründen («comply or explain»)¹⁵. Mit dem EuGH-Urteil in der Rechtssache Fédération bancaire française 16 ist immerhin geklärt worden, dass man keine Nichtigkeitsklage dagegen führen kann, aber immerhin im Rahmen der Vorabentscheidungsfrage¹⁷ dies dem EuGH vorlegen kann. Gleiches gilt auch im EWR-Kontext: Hier kann man beantragen, derartige Fragen dem EFTA-Court vorzulegen. So geschehen in A Ltd v Finanzmarktaufsicht 18, wo der Court betonte, dass diese Richtlinien zumindest beachtlich seien. Eine von einer zuständigen Behörde gemäss Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde ergangene Leitlinie entfaltet keine Bindungswirkung gegenüber den Gerichten eines EWR-Staats. «Allerdings müssen die Gerichte eines EWR-Staats solche Leitlinien bei der Entscheidung der bei ihnen anhängigen Rechtsstreitigkeiten berücksichtigen, insbesondere dann, wenn diese Leitlinien verbindliche Vorschriften des EWR-Rechts ergänzen sollen.» 19

2.5.4 Verhältnismässigkeit

Wie einleitend schon ausgeführt wurde, sind verschiedenste Bestimmungen und Vorgaben zu den Handlungsanweisungen für Finanzintermediäre, aber auch die Notwendigkeit von Strafen aus dem europäischen Recht übernommen worden. Dieses legt aber, wie schon ausgeführt, grossen Wert auf das Prinzip der Verhältnismässigkeit. «Im Erfordernis der Verhältnismässigkeit findet der Gedanke Ausdruck, dass auch die Verfolgung öffentlicher Interessen nicht jedes Mittel rechtfertigt, der Staat sich mithin bei der Verfolgung auch legitimer Zwecke jener Mittel enthalten muss, die den Einzelnen unverhältnismässig stark beeinträchtigen»²⁰. Damit der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird, muss die Massnahme geeignet, erforderlich und zumutbar sein. «Eine behördliche Anordnung muss geeignet sein, das angestrebte, die Einschränkungen rechtfertigende Ziel zu erreichen» 21. Weiter muss die Massnahme erforderlich sein und somit stets das mildeste Mittel gewählt werden, welches bei gleicher Zweckförderung weniger in die Rechte des Einzelnen eingreift. Für die Zumutbarkeit

Vielfacht wird von regulativem Tsunami gesprochen, der nun aber schon einige Jahre besteht. Hierzu erhellend das Interview mit dem seinerzeitigen Mitglied des FMA Aufsichtsrates, Ivo Furrer: https://www.fma-li.li/de/news/20210610-das-alles-hat-michbeeindruckt.html?comefrom=career; zur aktuellen Situation siehe Müller Markus/Jarocki Tabea, 10 Jahre MaRisk-Compliance, CB 2023 S 447. i

¹² StGH 2005/15, Urteil vom 28. November 2005, Erw. 3.

Tobias Michael Wille, Recht auf wirksame Verteidigung, in: Kley / Vallender, Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, RZ 24, mit zahlreichen Hinweisen auf die StGH-Rechtsprechung.

Die Aufsichtsmechanismen und Organisationen wurden im Nachgang der Finanzmarktkrise 2007/2008 auf europäischer Ebene übergreifend gestärkt. Dies erfolgte mit der Schaffung neuer sektoraler europäischer Aufsichtsbehörden (sog. ESA). Im Einzelnen handelt es sich dabei um die EBA (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), die ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) und die EIOPA (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung). Ausführlich hierzu: Jutzi Thomas/Wess Ksenia/ Sieradzki Damian, Die neue Finanzmarktarchitektur im europäischen Regulierungskontext, AJP 2020 S 572 ff.

¹⁵ Gundel Jörg, Rechtsschutz gegen «Soft Law»-Regulierungsmassnahmen der Union mit dem Instrument der Gültigkeitsvorlage, EWS 2021 S 317 ff., 318.

¹⁶ EuGH vom 15. 7. 2021 – Rs. C-911/19, Fédération bancaire francaise.

¹⁷ Gundel Jörg, aaO, S 323.

¹⁸ EFTA-GH E-2/23 A Ltd v Finanzmarktaufsicht, LES 2024, 1, vor allem Erwägung 4 und Anmerkung Wilhelm Ungerank, S 6.

¹⁹ Wie vor, S 1 Erwägung 4.

²⁰ Kiener/Kälin/Wyttenbach, Grundrechte, 3. Aufl., Bern 2018, § 9 N 121

²¹ Kiener/Kälin/Wyttenbach, Grundrechte, 3. Aufl., Bern 2018, § 9 N 127 ff

muss ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem Eingriffszweck und der Eingriffswirkung bestehen.²²

3 Verwaltungsmassnahmen

Gemäss dem FMA-Gesetz hat die Finanzmarktaufsicht (FMA) den Zweck, für die Gewährleistung der Stabilität des Finanzmarkts Liechtenstein, den Schutz der Kunden, die Vermeidung von Missbräuchen sowie die Umsetzung und Einhaltung anerkannter internationaler Standards zu sorgen. Die FMA hat hierzu in verschiedenen Spezialgesetzen - BankG, VersAG etc. - erhebliche Kompetenzen, die Tätigkeiten im Finanzmarktbereich zu beaufsichtigen und auch entsprechende Sanktionen auszusprechen. Der Tätigkeitsbereich der FMA nach Art 5 Abs 1 FMAG erstreckt sich auf die Aufsicht und den Vollzug des Bankengesetzes, des Treuhändergesetzes, des Versicherungsvertriebsgesetzes und der Fondsgesetzgebung, um nur ein paar Aufgabenbereiche der FMA zu nennen. Im Rahmen der Aufsicht der FMA kann diese verschiedene Instrumente gemäss Art 25 Abs 1 FMAG einsetzen wie die Verfügung, Richtlinien oder auch Empfehlungen. Meistens reicht es zur Erreichung der Ziele, mit Verfügungen und Vorgaben zu intervenieren, die keinen Strafcharakter haben.

4 Verwaltungsstrafen

Die eigentlichen Kernbestimmungen des Strafrechts sind im Strafgesetzbuch (StGB) zusammengefasst. Daneben sind Strafnormen in verschiedensten Spezial- und Themen-Gesetzen integriert, um Fehlverhalten und Verstösse gegen dort aufgenommene Verpflichtungen zu sanktionieren. So werden regelmässig schuldhaft verspätete Meldungen oder vorsätzlich unterlassene Reportingpflichten und ähnliche Handlungen strafrechtlich sanktioniert. Das Strafrechtsanpassungsgesetz – hierzu gleich mehr – bezeichnet diese als «strafrechtliche Nebenvorschriften»; in ihrer Anzahl übersteigen sie mittlerweile die Straftatbestände im StGB deutlich.

Die Zuständigkeit zur Anwendung dieser Normen kann dem Landgericht zugewiesen werden, oder die die Verwaltungsbehörden sind angehalten, die entsprechenden Strafen auszusprechen. Je näher die Übertretungen oder das Fehlverhalten im unmittelbaren Tätigkeitsbereich der FMA liegt, desto eher wird auch sie für die Sanktionierung zuständig sein. So kann bspw. die FMA gemäss Art 34a FMAG eine Busse aussprechen, wenn die Frist zur Einreichung von Daten nicht eingehalten wird. Dabei hat der Gesetzgeber im Bericht und Antrag 2013/48, 47 in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung eine Anleitung zur Handhabe gegeben, die auch für andere Bestimmungen herangezogen werden kann:

«Die Festlegung der Höhe bestimmt sich nach verwaltungsstrafrechtlichen Grundsätzen. Insbesondere muss die Höhe der Busse verhältnismässig sein. Dafür wird die wirtschaftliche Lage des Meldepflichtigen zu berücksichtigen sein. Weiters wird eine Abwägung der Milderungs- bzw Erschwerungsgründe erfolgen. Schliesslich wird unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgründe eine Einzelfallbeurteilung stattfin-

²² Kiener/Kälin/Wyttenbach, Grundrechte, 3. Aufl., Bern 2018, § 9 N 139 f den. Im Hinblick darauf ist von einem abgestuften Bussensystem abzusehen. Die erste Busse wird sich beim Tatbestand nach [FMAG Art 34a] Abs 1 im unteren Bereich, bei einem mehrmaligen Nichtmelden im oberen Rahmen bewegen. Mit einer Höchstbusse ist bei einem schwerwiegenden Fall zu rechnen, insbesondere wenn die erforderlichen Daten wiederholt nicht fristgerecht eingereicht wurden.»

4.1 Strafrechtsanpassungsgesetz

Bei der seinerzeitigen Totalrevision des liechtensteinischen Strafgesetzbuches im Jahr 1987, in Kraft getreten anfangs 1988, wurde auch das Strafrechtsanpassungsgesetz erlassen. Dieses bestimmt in verschiedenen Bestimmungen, wo und inwieweit die Vorgaben im Strafgesetzbuch und in den Nebenstrafgesetzen voneinander abweichen²³. Das Strafrechtsanpassungsgesetz gilt auch für – aus damaliger Sicht – künftige strafrechtliche Nebenvorschriften, soweit in diesen nicht etwas anderes bestimmt ist. Die grundsätzliche Ausrichtung ist aber klar: Der allgemeine Teil des StGB gilt im Zweifel für die gerichtlich zu verfolgenden Nebenstrafen. Abweichend von § 7 StGB gilt für Übertretungen die gesetzliche Vermutung, dass sie bei Vorsatz und Fahrlässigkeit anwendbar sind, sofern dies nicht explizit anders geregelt ist.

4.2 Art der Strafen

Verwaltungsübertretungen werden idR mit Bussen in unterschiedlicher Höhe bestraft. Der Rahmen kann dabei recht weit gesetzt sein, was aber nicht heisst, dass er leichtfertig ausgeschöpft werden muss. Auch ein Quervergleich beispielsweise mit dem Strassenverkehrsgesetz zeigt, dass auch dort die Strafrahmen recht hoch sind, auch wenn diese nur selten so ausgeschöpft werden.

Dabei gibt es eine Tendenz im liechtensteinischen Finanzmarktrecht im internationalen Vergleich bei der Höhe der Geldstraffen eher relativ hoch einzusteigen; Bussen in Höhe mehrerer Zehntausend Franken sind gemäss der Auflistung auf der Webseite der FMA eher die Regel als die Ausnahme²⁴. Dies hängt mit der «10%-Judikatur» zusammen. Gemäss dieser ist der Einstieg bei einem ersten Verstoss bei 10% der Maximalstrafe vom VGH – beispielsweise in VGH 2023/015, Erw 12 – nicht beanstandet worden. Immerhin hält der VGH auch fest, dass «von der Einstiegstrafe ausgehend die Strafmilderungs- und Straferschwerungsgründe zu prüfen» seien. Somit darf es durchaus auch etwas weniger sein, wenn keine Gewinne erzielt, keine anderen Vorteile erlangt und wenn durch den Verstoss Dritten keine konkreten Nachteile erwachsen sind.

Dennoch: im Quervergleich zu den Nachbarstaaten wie Österreich und Deutschland sind die Strafen deutlich tiefer. Die publizierten Bussen und Entscheide sind in Liechtenstein deutlich schärfer als jene, die durch die BAFIN oder die österreichische FMA verhängt werden²⁵.

²³ Siehe Das liechtensteinische Strafgesetzbuch - Rezeption und Abweichungen, Jus & News 2003/II, S 81 bis 98, 2001.

²⁴ Zu finden auf https://www.fma-li.li/de/aufsicht/sanktionen ...

²⁵ Sie hierzu die Ausführungen von Kindermann Jochen/Bast Johannes, Die Bussgeldpraxis der BaFin, CB 2014 S 298.

In verschiedenen Gesetzen wird auch mit oder neben der Busse eine faktische Abschöpfung der Gewinne oder sogar Erträge angestrebt. So bestimmt bspw. Art 63a Abs 3 BankG, dass «bis zu 10% des höchsten in den letzten drei Geschäftsjahren erzielten jährlichen Gesamtnettoumsatzes bzw Bruttoertrags oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens» als Busse veranschlagt werden dürfen. Das ist wiederum als Höchstgrenze bei besonders schweren Verstössen zu sehen. Dennoch zeigt es, wie empfindlich die Strafen sein können. Gemäss Art 63b Abs 1 BankG, der hier exemplarisch herangezogen werden kann, berücksichtigt die FMA bei der Verhängung von Strafen nach Art 63 und Art 63a nach Bst. a in Bezug auf den Verstoss insbesondere: 1. dessen Schwere und Dauer; 2. die erzielten Gewinne bzw verhinderten Verluste, soweit bezifferbar; 3. Dritten entstandene Verluste, soweit bezifferbar; 4. mögliche systemrelevante Auswirkungen.

4.3 Das Verfahren

Die Durchführung der Verfahren durch die FMA hat den Vorteil, dass diese die nötige Sachkenntnis hat. Ohne den Gerichten zu nahe zu treten: Sie sind bei den Spezialgesetzen auf den Input durch die FMA angewiesen. Gerade das BankG ist mittlerweile dermassen komplex geworden, dass es das Fachwissen von Spezialisten braucht. Der Beizug von Fachleuten oder das besondere Wissen wird gerade im Bankenbereich zu Recht erwartet. «Handelt es sich um Tätigkeiten bestimmter Berufsgruppen mit einem bestimmten Risiko, kann von den Betroffenen erwartet werden, dass sie sich rechtlichen Sachverstands bedienen und besondere Sorgfalt aufbringen, um die Folgen ihres Verhaltens abschätzen zu können.» 26 Wenn es beispielsweise darum geht, ob die Vorgaben der CRR für Kredite eingehalten wurden, braucht es das Wissen und Verständnis von Finanzanalysten sowie Kenntnisse darüber, ob und wie weit eine Verletzung von bestimmten Limiten unter Umständen das kleinere Übel war, wenn es darum geht, eine Strafe auszusprechen. Hier macht es wenig Sinn, dies den Gerichten zu übertragen, nur damit diese die Expertise dann bei der FMA oder externen Gutachtern einholen müssen.

4.3.1 Verfahren derzeit

Das LVG unterscheidet in seinem Hauptstück über das Verwaltungsstrafverfahren (Art 139 – 165 LVG) zwischen dem Verfahren über «das Verwaltungsstrafbot» (II. Abschnitt, Art 147 – 149 LVG) einerseits und dem (ordentlichen) «Strafverfahren insbesondere» (IV. Abschnitt, Art 152 – 163 LVG) andererseits. Das Verwaltungsstrafbot ergeht dann, wenn der Sachverhalt geklärt erscheint und es daher lediglich noch der Subsumtion bedarf. Es beinhaltet die Bemerkung, dass es dem Beschuldigten freistehe, wenn er sich durch das Verwaltungsstrafbot beschwert finden sollte, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen, von der Zustellung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen anzumelden. Wenn dies nicht geschieht, wird das Verwaltungsstrafbot rechtskräftig.

Gegen ein ergangenes Verwaltungsstrafbot (Art 147 ff. LVG) kann gemäss Art 149 LVG binnen 14 Tagen Einspruch erhoben werden. Auf diese Rechtsmittelmöglichkeit muss im Verwaltungsstrafbot explizit hingewiesen werden (vgl. Art 148 Abs 1 Bst. e LVG). Ein solcher Einspruch kann in sehr einfacher und kurzer Form erfolgen, sodass damit nur ein geringer Aufwand verbunden ist. Eine Frist von 14 Tagen ist daher in der Regel ausreichend. Das kann aber bei komplexen Verwaltungsstrafboten gegen Banken wegen Verstössen gegen Vorgaben des BankG noch schwierig sein.

In der Folge wird ein formelles und «ordentliches» Verwaltungsstrafrechtsverfahren durchgeführt. Gegen Verfügungen aus dem ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren ist das Rechtsmittel der Beschwerde möglich. Die Beschwerde ist binnen vier Tagen nach Verkündung der entsprechenden Verfügung anzumelden, d.h. der Betroffene hat mitzuteilen, ob er beabsichtigt, ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zu erheben. In der Regel kommt dieser Mitteilung aufschiebende Wirkung zu. Art 160 Abs 4 LVG verweist in diesem Zusammenhang auf § 219 StPO, um die Aussage zu verstärken, dass in der Regel aufschiebende Wirkung zuerkannt wird. Die Ausführung der Beschwerde - also die Erstellung und Einreichung eines Schriftsatzes, mit welchem die Verfügung angefochten wird - muss gemäss Art 160 Abs 4 LVG binnen zehn Tagen seit deren Zustellung erfolgen; bei Verwaltungsstrafen nach finanzmarktrechtlichen Erlassen jedoch nach stRspr der FMA-Beschwerdekommission binnen 14 Tagen, ist doch in diesen durchwegs – analog zu Art 35 Abs 1 FMAG – vorgesehen, dass (beschwerdefähige) Entscheidungen und Verfügungen der FMA binnen 14 Tagen ab Zustellung bei der FMA-Beschwerdekommission angefochten werden können. Damit geht der Gesetzgeber davon aus, dass die schriftliche Ausfertigung und Zustellung des Urteils bzw der Verfügung die Regel ist und nicht die mündliche Verkündigung wie bei gerichtlichen Strafverfahren.

Die FMA hat auf ihrer Website die Prinzipien der Verfahrensführung aus ihrer Sicht in allgemeinen Ausführungen zusammengefasst. Sie stellt dort dar, dass sie die Strafen als Teil des Enforcements, also der Durchsetzung der Prinzipien und Vorgaben des Finanzmarktgesetzgebung sehe²⁷.

4.3.2 Vernehmlassung zu einem Verwaltungsstrafrecht

Zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Beitrags läuft eine Vernehmlassung (bis Ende Mai 2024) zur Schaffung eines Verwaltungsstrafgesetzes. Als Rezeptionsgrundlage dient offenbar das österreichische Verwaltungsstrafrecht. Das liechtensteinische Verwaltungsrecht orientiert sich sehr am schweizerischen; dies betrifft vor allem die Auslegung und das Verständnis des materiellen Rechts. Das Verständnis ist jenes einer Verwaltung, die sich gegenüber dem Bürger und Rechtsunterworfenen rechtfertigen muss – nicht umgekehrt. Daher wäre es naheliegend auch die Verfahrens- und Strafnormen aus der Schweiz zu übernehmen. Im Vernehmlassungsbericht wird aber

²⁶ StGH 2015/81 LES 2016, 86

²⁷ https://www.fma-li.li/de/aufsicht/enforcement.html.

überzeugend dargetan, dass das österreichische Verwaltungsstrafgesetz geeigneter ist, da es alles in einem einzigen, daher auch ausführlicheren Gesetz geregelt ist, was die Anwendung für die Behörden und betroffenen Personen erleichtere. Auch sprachlich sei das Verwaltungsstrafgesetz verständlich²⁸.

Bewährte Elemente des geltenden Rechts, wie das Verwaltungsstrafbot oder das Unterwerfungsverfahren, sollen im Kern beibehalten werden. An dieser Stelle soll nicht weiter auf die Vernehmlassungsvorlage eingegangen werden.

4.4 Verjährung

Im Grundsatz würden die entsprechenden Verwaltungsübertretungen nach den gleichen Prinzipien verjähren wie im allgemeinen Strafrecht.²⁹ Nachdem es aber bei Bussen eine relativ kurze Verjährungsfrist gibt, hat es sich weitgehend durchgesetzt, dass die Verfolgungsverjährung in den Spezialgesetzen auf drei Jahre festgesetzt wird.

4.5 Publikation

In verschiedenen Verwaltungsstrafnormen betreffend den Finanzmarkt ist vorgesehen, dass die Bussen und Strafen publiziert werden. Dies geschieht in der Praxis in anonymisierter Form und hat den Zweck zum einen darzutun, dass und wie gestraft wird und auch so eine generalpräventive Wirkung zu erzielen. Richtigerweise aber wird von einer eigentlichen Pranger-Präsentation abgesehen. Es gab und gibt leider immer wieder Diskussionen darüber, dass ein eigentliches «Naming and Shaming» stattfinden soll. Dies muss mit grosser Zurückhaltung getan, werden; für die betroffenen Personen kann Derartiges nämlich den Ruin bedeuten, da die Rufschädigung komplett sein kann³⁰.

5 Zuständigkeit Landgericht: primär Vergehen

Verschiedene Verstösse gegen Bestimmungen des Finanzmarktrechts werden als Vergehen behandelt. Dabei erschliesst sich zumindest den Verfassern dieser Zeilen die Logik und Systematik dahinter nicht wirklich. Die eigentlichen Strafdrohungen sind dabei in Wirklichkeit überschaubar. In der Regel lautet die Strafdrohung auf Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätze

Diese Zuordnung der Strafe an das Landgericht und vor allem die Qualifizierung als Vergehen bringt aber einige Ineffizienz und Unlogik mit sich. Es macht fast den Anschein, dass man seinerzeit zu wenig Augenmerk darauf verwendet hat, zu prüfen, was von wem und wie sanktioniert werden soll. Das Resultat scheint aus heutiger Optik betrachtet überholungsbedürftig resp. die Abgrenzung zwischen gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Kompetenzen sollte geschärft werden. Das Gericht sollte sich nach richtigem Verständnis primär mit Straftaten des Strafgesetzbuches befassen. Exemplarisch kann man dies im Sorgfaltspflichgesetz (SPG) feststellen:In Art 30 SPG werden Vergehen und Übertretungen definiert, welche durch das Landgericht zu bestrafen sind. In Art 31 SPG finden sich Verwaltungsübertretungen, für welche die FMA zuständig ist. Diese Unterscheidung zwischen der Zuständigkeit beim Gericht und jener bei der FMA folgt keiner wirklich nachvollziehbaren Logik.

5.1 Ineffizienz

Wenn es sich um Vergehen handelt, so muss zuerst die Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden, welche die entsprechende Anklage an das Landgericht einbringt. Im liechtensteinischen Strafverfahren gilt der Anklagegrundsatz. Das heisst, dass der Staatsanwalt entscheidet, ob er der Ansicht ist, dass der Sachverhalt ausreichend erhärtet ist, dass eine Anklage gerechtfertigt ist³¹. Wenn der staatliche Ankläger einbezogen ist, muss es sich bei Straftaten aus einem Bereich, der besondere Fachkenntnisse braucht, um besonders schwere Verstösse handeln.

Die Feststellungen über allfällige Verstösse und allfälliges Fehlverhalten treffen aber in der Regel die entsprechenden Fachbehörden, wie beispielsweise die FMA oder die FIU. Diese müssen im Kern wissen, wie sich die Finanzmarktteilnehmer verhalten müssen, welche Vorgaben sie erfüllen müssen, und sie sind an vorderster Front dabei, wenn es darum geht, die Vorgaben der EU-Regularien in der Praxis umzusetzen.

5.2 Ankläger und Richter?

Man kann nun bekritteln, dass die FMA beispielsweise in dieser Situation als Überwachungsbehörde, als Anzeiger und als Richter fungiert. Dies ist per se nicht unproblematisch, wird vom StGH jedoch als verfassungskonform angesehen³². Der im Finanzmarktrecht inhärente Instanzenzug an die FMA-Beschwerdekommission als Fachinstanz ist hier sehr wichtig. In der Folge geht der Weg an den Verwaltungsgerichtshof, sodass unabhängige Instanzen / Gerichte sich im Rahmen der Beschwerde hiermit befassen können.

5.3 «Doppelstrafe» durch Strafregister

Das Strafregistergesetz bringt es mit sich, dass alle Vergehen und Verbrechen, egal wie geringfügig sie bestraft werden, ob sie bedingt oder unbedingt bestraft werden, eingetragen werden. Art 2 StrafRegG sieht vor, dass rechtskräftige Verurteilungen in das Strafregister aufzunehmen sind. Entsprechend Art 7 StrafRegG muss die Strafregisterbehörde inländischen und ausländischen Behörden und Dienststellen Auskunft aus dem Strafregister erteilen. Das Strafregister dient grundsätzlich dazu, dass Verurteilungen evident gehalten werden, um sie später berücksichtigen zu können. Somit können Strafverfahren auch ausserhalb des Strafrechts Auswirkungen haben und beispielsweise für Verwaltungsbehörden als

²⁸ Vernehmlassungsbericht zu einem Verwaltungsstrafgesetz vom 27. Februar 2024. S 9.

Art 139 Abs 5 LVG verweist auf einen nicht mehr existenten «§ 532 StGB» des alten StG. Der VGH hat dies praxisnah und pragmatisch dahin geklärt, dass immer das StGB in der aktuell gültigen Fassung anzuwenden ist (und damit auch dessen Verjährungsbestimmungen): VGH 2017/111, LES 2018, 32, und VGH 2019/107, LES 2021, 255.

³⁰ Piska Christian / Raschauer Nicolas, Kein effizienter Rechtsschutz gegen staatliche Rufschädigung, ecolex 2022 S 407 ff.; Kienapfel/ Höpfel/Kert, Strafrecht AT, 2.12 f. BGE 197 la 52 E. 3c.

³¹ Haun in Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank, HB LieStrPR Rz 6.72 (Stand 1.7.2021, rdb.at).

³² StGH 2020/083 GE 2022, 12, Erw. 6.4.

Informationsgrundlage dienen. Jedoch sind die Tilgungsfristen gemäss Art 11 Abs 1 lit. a bzw b StRegG auf drei Jahre (Geldstrafe) bzw fünf Jahre (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr) ausgelegt. Solange bleiben die Strafen eingetragen, was für die betroffene Person zu erheblichen Nachteilen führen kann. Gegenüber potentiellen Arbeitgebern greift zwar relativ rasch die Auskunftsbeschränkung gemäss Art 9 StRegG; gegenüber den Behörden und insbesondere der FMA aber gilt diese Auskunftsbeschränkung nicht.

Dadurch, dass alle Vergehen und Verbrechen, egal wie geringfügig, ins Strafregister eingetragen werden, kann das weitere Folgen für die betroffene Person haben. Einerseits kann es die Chancen einer Anstellung verringern, aber andererseits auch dazu führen, dass gewisse Berufe gar nicht mehr ausgeübt werden können. So sieht zum Beispiel Art 12 Bst. a GewG vor, dass Personen, die wegen einer Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden sind und deren Verurteilung nicht getilgt wurde, von einer Gewerbeberechtigung ausgeschlossen sind. Die Betroffenen erhalten zwar kein direktes Berufsausübungsverbot, der Ausschluss vom Erhalt einer Gewerbebewilligung hat jedoch faktische Wirkung. Es wird nämlich auch schwierig werden, eine Anstellung zu finden. Gerade im Bereich des Finanzdienstleistungsrechts wird sich nämlich der Arbeitgeber Gedanken machen müssen, ob er jemanden anstellt, der bspw einen Strafregistereintrag wegen Verurteilung wegen verspäteter Meldung eines Geldwäscheverdachtes erhalten hat. Der Arbeitgeber wird sich unter Umständen von der FMA dann die Frage gefallen lassen müssen, ob er selber noch «fit und proper» ist, wenn er «so jemanden» anstellt³³. Es kann dann schon ausreichen, wenn jemand einem solchen Verdacht ausgesetzt ist.

Es wäre hier wohl angezeigt, eine Differenzierung betreffend die Eintragungen im Strafregister vorzunehmen. Allenfalls könnte sogar dahingehend differenziert werden, dass die Einschränkung für Mitteilungen von Strafregistereintragungen gemäss Art 9 für Bestrafungen – zum Beispiel – unter drei Monaten Freiheitsstrafe oder unter 120 Tagessätzen auch für die FMA und das Amt für Volkswirtschaft gelten sollten. Damit würde das wirtschaftliche Fortkommen dieser Personen weniger tangiert.

5.4 Verwaltungsübertretungen beim Gericht – Beispiel Art 17 Abs 1 SPG?

Das Wohlverhalten und die Unbescholtenheit werden im Finanzmarktrecht als extrem wichtig angesehen. Nachdem es häufig um viel Geld geht, will man so sicherstellen, dass niemand mit einer schädlichen Neigung oder jemand, der schon bewiesen hat, dass er mit (fremdem) Geld nicht umgehen kann, in entsprechende Funktionen kommt. Dies ist als Grundsatz und Grundprinzip natürlich richtig. Man übersieht dabei aber, dass die strafbewehrten Vorgaben im Finanzmarktrecht zum Teil sehr technischer Natur sind. Wenn beispielsweise die verspätete Meldung von Verdacht betreffend Geldwäsche als Vergehen deklariert wird, so hat dies wenig mit dem Umgang mit fremden Geldern zu tun.

5.4.1 Verspätete Meldung

Dies soll an einem konkreten Beispiel erläutert werde. So erfolgt im Zusammenhang mit der Meldeobliegenheit gemäss Art 17 Abs 1 SPG eine Eintragung in das Strafregister, weil die Verletzung der Meldepflicht als Vergehen im Sinne von Art 30 SPG gewertet wird. Die Konsequenz ist demnach eine Eintragung im Strafregister, welche für (im Regelfall) für drei bis fünf Jahre bestehen bleibt. Die betroffene juristische Person oder auch der betroffene Mitarbeiter sind dadurch stigmatisiert und zwar für etwas, das unter Umständen recht marginal sein kann. Man mag hier durchaus anmelden, dass es sich auch hier um ein Vorsatzdelikt handelt. Zum einen aber stellt sich, wie unten noch ausgeführt wird, die Frage, ob die Klassifizierung des Delikts als Vergehen gerechtfertigt ist. Zum zweiten wird sehr schnell von Vorsatz ausgegangen. Die Argumentation geht dahin, dass die Finanzintermediäre mit all ihren Abfrage-Tools - von blossen Internet-Abfragen bis zu Datenbanken mit hoch qualifizierten Algorithmen – doch eigentlich immer alles mindestens hätten feststellen müssen.

Es kann vorkommen, dass durch eine Aktualität plötzlich bei Anfragen aus dem entsprechenden System (Google etc.) Meldungen aus längerer Vergangenheit «hochgespült werden», die lange vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung bestanden, aber erst jetzt im Zusammenhang mit der aktuell bekannt gewordenen Information eine Bedeutung erlangen. Wenn man nun neu sucht, stellt man fest, dass diese Meldungen plötzlich ganz oben erscheinen, während diese bis zur Eskalation des Falles in den Tiefen des Internets verborgen waren. Dies hängt mit den entsprechenden Such-Algorithmen zusammen und könnte dazu führen, dass ein Verfahren wegen unterlassener oder verspäteter Meldung eingeleitet wird. Ob dies vor Gericht Bestand hat, kann bezweifelt werden. Derartige Verfahren wurden in der Vergangenheit aber geführt und können die Frage aufwerfen, ob jemand in Leitungsfunktionen noch «fit und proper» ist. Dieses Beispiel zeigt aber, dass man es hier nicht mit substantiellen Straftaten, die eine Klassifizierung als Vergehen und einen Eintrag im Strafregister rechtfertigen, zu tun hat, sondern es sich höchstens um fahrlässiges Vorgehen oder technisch unzulängliche Suchalgorithmen handelt, welche eine strafrechtliche Sanktionierung als Vergehen nicht rechtfertigen.

5.4.2 Strafregister und Fortkommen

Wenn nun aber jemand beispielsweise genau wegen einer verspäteten Meldung eine bedingte Geldstrafe erhalten hat und deswegen einen Eintrag im Strafregister hat, ist sein weiteres Fortkommen in Frage gestellt. Da ist weniger an allfällige Bewilligungsverfahren vor der FMA zu denken. Die FMA ist sehr vertraut mit diesen Vorgän-

Die unterbliebene Anstellung eines Managers in der Konzernleitung der Liechtensteinischen Landesbank und die Haltung der FMA in diesem Kontext zeigen, dass auch formale Unterlassungen zur Einschätzung «mangelnder Integrität» führen; es ging dabei darum, dass diese Person drei Online-Tutorials nicht selber erbracht hatte (Liechtensteiner Vaterland vom 15. Juli 2024, Fundstelle: https://www.vaterland.li/liechtenstein/nicht-persoenlichegruende-fuehrten-zum-rueckzug-von-gerber-art-571353).

gen und sich durchaus bewusst, dass sehr klar differenziert werden muss, was nun konkret geschehen ist und weswegen jemand mit einer Strafe belegt wird.

Schwieriger dürfte die Situation in Wirklichkeit in der Privatwirtschaft werden. Die Anforderungen und der Druck von Aussen in Sachen Reputation sind so hoch, dass man es sich mehrfach überlegen wird jemanden anzustellen, der einen Strafregistereintrag hat; die Auskunftsbeschränkung gemäss Art 9 StReG hilft immerhin bei Strafen (bedingt oder unbedingt) unter einem Monat. Ein Mitarbeiter wird aber auch so eine Strafe, die im Strafregister Niederschlag gefunden hat, von sich aus mitteilen müssen; sonst wird ihm das bei späterer Kenntnis des Arbeitgebers negativ ausgelegt werden. Dabei muss man sich nicht der Illusion hingeben, dass hier genau hingeschaut wird. Jeder Arbeitgeber wird Sorge haben, dass jeder weitere, auch noch so geringfügige Verstoss auch gegen ihn ausgelegt werden könnte. Es könnte durchaus die – zwar absurde – Position vertreten werden, dass man dann als Arbeitgeber eine besondere Aufsichtspflicht über diese fehlbar gewordene Person habe. Dies ist vor allem auch deswegen absurd, wenn man sieht, wegen welchen Verstössen jemand eine Strafe erhalten kann.

5.4.3 Vergleich mit dem Ausland

Im umliegenden Ausland wird dieser Verstoss als Übertretung geahndet. § 34 des österreichischen Finanzmarktgeldwäschegesetzes sanktioniert eine ganze Liste an Fehlverhalten wie die mangelnde Dokumentation, schlechte interne Organisation und eben auch eine unterbliebene oder verspätete Meldung von Verdachtssituationen als Verwaltungsübertretung, welche von der österreichischen FMA mit einer Geldstrafe bis zu EUR 150'000.- zu bestrafen ist. In Deutschland werden die verschiedenen Verstösse sogar lediglich als Ordnungswidrigkeiten angesehen, die Strafbarkeit ist bei Vorsatz oder Leichtfertigkeit (also grober Fahrlässigkeit) gegeben. In der Schweiz ist das Ganze ebenfalls als Übertretung deklariert und wird als Busse bis max. CHF 500'000.bestraft. Fahrlässigkeit wird dort mit Busse bis max. CHF 150'000.- bestraft. In der Schweiz wie auch in den anderen Staaten gilt, dass das Höchstmass nur dann ausgeschöpft wird, wenn wirklich gravierende Verstösse vorliegen. Es gibt aber auch den Vorteil, dass leichtere Verstösse mit Bussen von CHF 1'000.- bis CHF 5'000.belegt werden können. Was bewegt somit den liechtensteinischen Gesetzgeber dies als Vergehen zu bestrafen? Dies ist nicht nachvollziehbar.

5.4.4 Schwere Tat?

Wenn jemand keine Meldung macht, obwohl er davon ausging , dass eine Geldwäsche geschieht, wird er unter Umständen als Beitragstäter im Sinne des § 165 StGB zu sehen sein. Somit werden wirklich schwere Verstösse dann doch durch das Gericht sanktioniert. Hier gilt es auch anzumerken, dass die Schwelle zum Eventualvorsatz recht tief angesetzt wird. Wie schon oben ausgeführt wurde, geht man ob der geforderten Tools davon aus, dass die Finanzintermediäre alles wissen, was mit solchen Tools gefunden werden kann.

5.4.5 Schlussfolgerung

Dies bringt die wohl einzig schlüssige Conclusio, dass die strafrechtliche Sanktionierung von Verstössen gegen das Finanzmarktrecht im Zweifel als Verwaltungsstrafe und in der Regel als Verwaltungsbusse geahndet werden muss. Nur bei besonders gravierenden Verstössen kann es sinnvoll sein, wenn etwas als Vergehen oder gar als Verbrechen deklariert wird.

In Bezug auf das Finanzmarktrecht muss somit die Einstufung eines Fehlverhaltens als Verwaltungsübertretung oder Vergehen je nach der Art und Schwere der Handlung variieren. Im Allgemeinen können nachstehende Richtlinien herangezogen werden, um zu definieren, welche Arten von Verstössen als Verwaltungsübertretungen und welche als Vergehen betrachtet werden:

Verwaltungsübertretungen im Finanzmarktrecht:

- Geringfügige Verstösse gegen Meldepflichten oder Formvorschriften
- Nicht-Einhaltung von internen Richtlinien oder Compliance-Vorschriften
- Verletzungen von Verhaltensregeln oder ethischen Standards
- Kleinere Verletzungen von Handels- oder Marktregeln
- Verletzungen von Transparenz- und Offenlegungspflichten

Vergeben im Finanzmarktrecht:

- Insiderhandel oder Marktmanipulation
- Betrug, Täuschung oder Fehlinformationen in Bezug auf Finanzinstrumente oder Anlagemöglichkeiten
- Grobe Verletzung von Compliance-Vorschriften mit erheblichen Auswirkungen
- Organisiertes, strukturiertes Fehlverhalten im Zusammenhang mit Finanztransaktionen
- · Geldwäsche oder Finanzierung von Terrorismus

Leichtere oder versehentliche Verstösse sollen jedenfalls als Verwaltungsübertretungen behandelt werden.

6 Allgemeines Strafrecht

Im Strafgesetzbuch (StGB) werden im 6. Abschnitt verschiedenste Delikte gegen fremdes Vermögen und darunter die Geldwäsche behandelt. Letztere Bestimmung ist im Kontext dieser Abhandlung von besonderem Interesse.

6.1 § 165 StGB - europarechtlich gewünscht

Der Inhalt gerade dieser Strafnorm ist weitgehend durch die – derzeit 5. – Geldwäscherichtlinie³⁴ definiert. Hierzu

³⁴ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU. Diese ist im EWR aufgrund verfassungsmässiger Bedenken und Verzögerungen in Norwegen erst am 1. August 2024 formal in Kraft getreten: https://www.efta.int/eea-lex/32018l0843. Die 6. EU-Geldwäscherichtlinie steht vor der Verabschiedung in der EU. Sie regelt bestimmte Vorgaben u.a. zu den nationalen Transparenzregistern. Der aktuelle Stand kann einer Pressemitteilung des Europäischen Rats entnommen werden: https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-

gibt es ausreichend Lehre und Rechtsprechung. Auch die Zuständigkeit des Landgerichtes für diese Strafnorm ist sinnvoll. Wer Gelder und Vermögenswerte, die aus einer Vortat stammen, an sich bringt, hält, in Verwahrung hält, «verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnisse über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe» zu bestrafen. Dies ist Rechtsstandard und unbestritten.

6.2 Eigengeldwäsche

Die Einführung der Bestrafung der Eigengeldwäsche war seinerzeit sehr kontrovers, weil sie den Geschmack der doppelten Bestrafung verbreitet. Wenn jemand bspw. eine Untreue begeht und sich Geld auf sein Konto überweisen lässt, wird er wegen eben dieser Untreue bestraft. Durch die gleiche Handlung und auch wenn er in der Folge das Geld nur auf seinem Konto belässt, begeht er den Straftatbestand der Eigengeldwäsche - ohne weitere Handlungen. § 165 Abs 2 StGB sanktioniert es, wenn Vermögenswerte, die aus bestimmten Vortaten stammen, «in Verwahrung nimmt, sei es, um diese Bestandteile lediglich zu verwahren, diese anzulegen oder zu verwalten, solche Vermögensbestandteile umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt». Das blosse Verwahren reicht somit aus; regelmässig wird aber vom entsprechenden Konto Geld wohl für Zahlungen verwendet oder es wird verwaltet. Dies ist insofern problematisch, als der Vorsatz und das Wissen des Täters kaum dahin ging, dass er das Geld verheimlichen, die Herkunft vertuschen oder es verschieben will. Er wird kaum davon ausgehen, dass er durch blosses Verwahren auf seinem Konto und durch Zahlungen des täglichen Lebens auch eine Geldwäsche begangen hat. Zudem wirkt dies wie eine Zusatzstrafe, die man nicht vermeiden kann: Wenn jemand meint, dass er Anspruch auf Gelder habe und diese in wissentlicher Überschreitung seiner Kompetenzen an sich überweist, so begeht er den Tatbestand der Untreue. Dafür ist er zu bestrafen. Er kann aber diese Überweisung des Geldes dann gar nicht vermeiden. Es gibt gar kein Alternativverhalten, das er an den Tag legen kann; selbst wenn man in teleologischer Reduktion der Gesetzesbestimmung verlangen würde, dass man mehr als nur ein blosses Transferieren auf das eigene Konto verlangt, würde spätestens mit der ersten Zahlung für Rechnungen der Straftatbestand der Eigengeldwäsche erfüllt. Damit verkommt die eigentliche Haupttat - die Untreue – je nach Strafrahmen faktisch zur Nebentat oder minder bestraften «blossen Vortat».

6.2.1 Doppelbestrafung und Erhöhung

Bisweilen bringt das blosse Halten und Entgegennehmen des Geldes – konkret wieder an diesem Beispiel – es mit sich, dass die Haupttat zur Nebensache wird. Wenn nämlich die Untreue mehr als CHF 75'000.- erfasst, so wird der Täter wegen eines Vergehens verurteilt. Dank § 165 Abs 2 iVm Abs 4 StGB begeht er aber regelmässig gleichzeitig das Verbrechen der Geldwäsche mit einer Mindeststrafe von einem Jahr. Meistens wird er nämlich das Geld auf ein Konto überweisen, womit er es an sich bringt und in Verwahrung nimmt.

Die Bestrafung wegen Eigengeldwäsche ist unseres Erachtens gerechtfertigt, wenn eine Person absichtlich oder wissentlich Gelder aus einer strafbaren Handlung zur Verschleierung ihrer illegalen Herkunft «reinigt». Es ist aber verfehlt, wenn der Täter keine weiteren Handlungen setzt, die über ein blosses Entgegennehmen, Verwalten und Verwenden der Gelder geht.

Der Geldwäscherei-Straftatbestand ist betreffend die Eigengeldwäsche aus unserer Sicht verfassungsrechtlich bedenklich. Dies sehen auch Stimmen wie Severin Glaser aus Österreich zum dortigen – etwas milderen – Pendant:

«Offen ist mE auch das Verhältnis der Geldwäscherei zur Vortat; selbst wenn es vielleicht in der Gestaltungsfreiheit des einfachen Gesetzgebers stehen mag, die Geldwäscherei regelmässig mit deutlich schwererer Strafe zu bedrohen als die Vortat, erscheint mir die Anknüpfung der Geldwäscherei an einer legalen Vortat, wie es im Bereich der Auslandstaten durch § 165 Abs 5 Z 2 StGB bewirkt werden kann, in einem unauflöslichen Gegensatz zum Sachlichkeitsgebot zu stehen. Schwer vorstellbar erscheint zuletzt auch, wie die subjektbezogene Geldwäscherei nach § 165 Abs 3 StGB verfassungskonform interpretiert werden könnte, sodass es insofern verfassungsrechtlich geboten bzw naheliegend erscheint, sie ersatzlos entfallen zu lassen.»

Art 33 Abs 2 LV besagt, dass Strafen nur in Gemässheit der Gesetze angedroht oder verhängt werden dürfen. Nun mag man auf den ersten Blick darauf hinweisen, dass ja eine Strafnorm besteht. Die verfassungsmässige Vorgabe geht aber weiter: Das Strafrechtssystem muss auch konsistent sein. Dabei ist die Rechtsprechung des StGH nicht eng. Dem Grundsatz nulla poena sine lege (certa) können auch Strafbestimmungen genügen, deren Tragweite nur im Kontext mit anderen Normen genügend bestimmt wird. Die Bestrafung muss aber mit genügender Sicherheit voraussehbar sein. Und hier scheitert unseres Erachtens § 165 StGB, wenn er nicht teleologisch reduziert wird. Die Drohung, dass gleichsam als Sahnehäubchen bei Tatbeständen immer noch dank der Geldwäsche ein Verbrechen dazukommt, kann nicht im Sinne des Gesetzgebers gewesen sein; sie wäre dann unseres Erachtens verfassungswidrig. Hier wird nämlich indirekt auch das Prinzip des «ne bis in idem» verletzt. Dieses Prinzip besagt, dass jemand wegen einer Sache nur einmal bestraft werden kann. Die Strafnorm der Eigengeldwäsche als isolierte Strafdrohung ist daher aus verfassungsrechtlicher Sicht per se schon bedenklich und führt in diesem Fall zu einer Doppelbestrafung. Der StGH hat sich in StGH 2018/158 GE 2021, 26, Erw. 3, mit der Frage befasst, ob nicht einfach zweimal der gleiche Lebenssachverhalt beurteilt und bestraft werde. Dabei

releases/2024/01/18/anti-money-laundering-council-and-parlia-ment-strike-deal-on-stricter-rules/

³⁵ Severin Glaser, Ist der Geldwäscherei-Straftatbestand verfassungskonform?, ZWF 2023, 240.

ging es um ein Schneeball-System und damit zusammenhängenden Überweisungen. Dort aber waren ein Teil der vom verurteilten Beschwerdeführer im StGH-Verfahren in Deutschland betrügerisch erlangten und in der Folge zweckentfremdeten Anlegergelder gerade deshalb von Vaduz aus in andere Jurisdiktionen weitertransferiert worden, um die ursprüngliche Herkunft dieser Vermögenswerte zu kaschieren. Hier war der Vorsatz erkennbar, das Geld zu verstecken und dem Zugriff von Behörden zu entziehen. Wie würde der StGH urteilen, wenn keine derartige zusätzliche kriminelle Energie erkennbar wäre?

Unserer Ansicht nach gibt es Möglichkeiten den Tatbestand so anzupassen, dass er sachlich sinnvoll und verfassungsmässig unbedenklich wird.

6.2.2 Problematische Entwicklung

Der Geldwäscherei-Tatbestand des § 165 hat sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten stark geändert. Von der ursprünglichen Regelung gegen Drogenkartelle und die Mafia wurde er immer mehr ausgeweitet und wurde um eine Vielzahl zusätzlicher Vortaten und Straftatbestände erweitert. Das Regelungsziel war dabei die Unverwertbarkeit kontaminierten Vermögens. Betreffend die Eigengeldwäsche ist dabei ist insbesondere auch auf die Änderung in 2000 und dann in 2007 zu verweisen. Mit der Streichung der Worte «eines anderen» in § 165 Abs 1 und 2 StGB ist die Strafbarkeit wegen Geldwäscherei auch auf den Täter der Vortat ausgedehnt worden. Im BuA 2005/101, S 4, heisst es, dass die Ausdehnung vertretbar erscheine, «zumal eine Doppelbestrafung weiterhin ausgeschlossen wird». Daraus wird klar, dass der Gesetzgeber ursprünglich mit der Ausdehnung des Straftatbestands bestimmten kriminalpolitischen und pragmatischen Überlegungen Rechnung tragen wollte, aber keinesfalls eine nochmalige Bestrafung herbeiführen wollte. Der ursprüngliche Abs 5 schützte bei der Einführung im Jahre 2000 vor einem Übermass; man wollte nicht zwei Mal wegen des im Kern gleichen Tatbestandes strafen: «Wegen Geldwäscherei ist nicht zu bestrafen, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist.»

Davon wurde in der Folge anlässlich der Gesetzesrevision 2008 (LGBl. 2009 Nr 49) abgewichen. Offenbar folgte man damals einfach dem Wunsch des IWF (BuA 2008 Nr 124 S 101): «Bemängelt wird weiters der Umstand, dass nach § 165 Abs 5 eine Person, die wegen der Beteiligung an der Vortat bereits verurteilt worden ist, nicht wegen Geldwäscherei zu bestrafen ist. Um der Kritik aus dem Evaluationsbericht Rechnung zu tragen, wird daher vorgeschlagen, in Abs 2 die Wortfolge «eines anderen» zu entfernen und Abs 5 gänzlich zu streichen.» Weiter wurde dies offenbar nicht diskutiert und begründet; jedenfalls finden sich in den Gesetzesmaterialien keine weiteren Ausführungen. Ganz offensichtlich war die Angst, international unter Druck zu geraten, zu gross, um dies noch zu hinterfragen.

Nachdem nun mit dieser pauschalen Anpassung keine Differenzierung stattgefunden hat, wie gross der Unrechtsgehalt sein muss und wie das Verhältnis der Vortat zur Geldwäscherei sein muss, bleibt es dem Richter überlassen, die Frage der Konkurrenz zwischen der Vortat und der Geldwäscherei in Anknüpfung an die jeweilig verletzten Rechtsgüter zu klären. Dabei bietet unseres Erachtens StGH 2018/158, wie er oben kurz skizziert wurde, lediglich einen ersten Anhaltspunkt als Auftakt zur Entwicklung einer Judikatur in diesem Bereich.

6.2.3 Mögliche Lösung

Man könnten nun argumentieren, dass der Richter nun in teleologischer Reduktion festhalten könnte, dass ein zusätzliches Aktivwerden des Täters zusätzlich zur Haupttat / Vortat notwendig sei. Dagegen steht die bisherige Praxis. Somit wäre wohl der sinnvollste Weg, den früheren Abs 5 wieder zu beleben und zu ergänzen. So könnte er lauten wie folgt: «Wegen Geldwäscherei ist nicht zu bestrafen, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist und neben dem blossen Halten, Verwahren und Verwenden keine Handlungen vornimmt, um das inkriminierte Vermögen zu verschleiern oder in den Verkehr zu bringen.»

Hierzu kann man durchaus auf die Beispiele im Ausland schauen. Eigengeldwäsche ist in Deutschland in bestimmten Fällen strafbar. Ein Täter der Vortat wird zwar grundsätzlich nicht wegen Geldwäsche bestraft. Gemäss § 261 Abs 9 Satz 3 des deutschen StGB jedoch, wenn er über das blosse Erhalten der Gelder hinaus aktiv wird und wenn er den bemakelten Gegenstand in den Verkehr bringt und dabei die rechtswidrige Herkunft des Gegenstands verschleiert³⁶.

7 De lege ferenda

Speziell im Finanzmarktrecht kann man feststellen, dass Belange öffentlich besonders wahrgenommen werden und der ökonomische Druck sehr hoch ist. Gerade auf internationale Skandale und Verfehlungen wird regelmässig mit immer neuen Gesetzen etc. reagiert. Zudem war gerade in den Phasen, in denen internationale Gremien wie Moneyval Liechtenstein überprüft haben, eine Tendenz zu entdecken, alles noch zu verschärfen. Dabei übersieht man aber, dass der Standard in Liechtenstein im Wesentlichen sehr gut ist. Von daher macht es wohl wenig Sinn, die Strafdrohungen für überschaubare Verstösse zu hoch zu hängen. Es macht im Gegenteil mehr Sinn, den Behörden, welche die Überwachung vornehmen, die Möglichkeit zu geben, auch mit kleineren Bussen beizeiten zu intervenieren. Diese kleineren Bussen bringen es auch mit sich, dass man dann entweder so etwas auch rascher schluckt, oder aber, wenn unterschiedliche Auffassungen über die Auslegung der Normen bestehen, rascher eine Klärung bei der FMA-Beschwerdekommission erzielen kann.

Weiters scheint die – zumindest bisherige – Abstinenz vom Opportunitätsprinzip fragwürdig zu sein. Das Opportunitätsprinzip spielt nämlich praktisch täglich eine Rolle. Wenn ein Polizist feststellt, dass jemand nicht über

³⁶ Ackermann Jürg-Beat/Zehnder Stephanie, in: Ackermann Jürg-Beat (Hrsg.), Kommentar Kriminelles Vermögen – Kriminelle Organisationen – Band II, Einziehung | Kriminelle Organisation | Finanzierung des Terrorismus | Geldwäscherei, Zürich – Basel – Genf 2018, Art 305bis StGB Geldwäscherei / VI. Objektiver Tatbestand / A. Täterkreis / 4.Eigengeldwäscherei vs. Selbstbegünstigungsprivileg N 228 ff.

den Fussgängerstreifen geht oder wenn am Rande eines grossen Anlasses die Zuströme der Zuschauer in Missachtung der Verkehrsregeln vorgehen, so müsste dieser Polizist in Wirklichkeit gegen jeden vorgehen. Das wäre aber nicht opportun. Auch stellt sich die Frage, wie sinnvoll es ist, wenn Verfahren eingeleitet werden, bei denen es offensichtlich ist, dass das Verschulden sehr gering ist und man mit einem einfachen brieflichen Hinweis dafür sorgen kann, dass ähnliche Verstösse nicht mehr geschehen. Die entsprechenden Kapazitäten sind besser eingesetzt bei den wirklich grossen Strafsachen und Wirtschaftsstrafsachen.

Es wäre wohl an der Zeit, neben den Verschärfungen im Sanktionssystem hinsichtlich der Verhältnismässigkeit nachzuziehen. Liechtenstein muss sich in seinem Abwehrdispositiv gegen Verstösse im Finanzmarktrecht nicht verstecken und hat einen guten Standard. Diesen gilt es zu wahren und weiter zu entwickeln. Nun wäre es an der Zeit auch Korrekturen gegen das Überschiessen und die zum Teil strengere Umsetzung und Sanktionierung als in den Nachbarländern vorzunehmen.